



Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19- Testergebnisses

(Covid-19-Verordnung Zertifikate)

(Auslaufen der nur in der Schweiz gültigen Covid-19-Zertifikate)

Änderung vom 16. Februar 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a Ziff. 4

Diese Verordnung regelt:

- a. Form, Inhalt, Ausstellung und Widerruf folgender Covid-19-Zertifikate zum Nachweis:
 4. *Aufgehoben*

Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 1^{bis}

¹ Die Kantone und der Oberfeldarzt sorgen dafür, dass in den nachstehenden Fällen Anträge auf Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats oder eines Covid-19-Genesungszertifikats nach Artikel 16 Absatz 1 behandelt werden, auch wenn dafür keine Krankengeschichte oder Primärdokumentation bei einer Ausstellerin oder einem Aussteller nach Artikel 6 vorliegt:

- b. für eine im Ausland erhaltene Impfung oder durchgemachte, mit einer molekularbiologischen Analyse nachweisbare Erkrankung folgender Personengruppen:
 1. Schweizerinnen und Schweizer,
 2. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung nach den Artikeln 32–35

¹ SR 818.102.2

des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005² (AIG),

3. vorläufig Aufgenommene nach Artikel 83 Absatz 1 AIG,
4. Schutzbedürftige nach Artikel 66 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³,
5. asylsuchende Personen mit einem Ausweis oder einer Bestätigung nach Artikel 30 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999⁴,
6. Personen mit einer Legitimationskarte nach Artikel 17 der Gaststaatverordnung vom 7. Dezember 2007⁵,
7. Personen mit einem Ci-Ausweis nach Artikel 22 Absatz 3 der Gaststaatverordnung.

¹bis *Aufgehoben*

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Kantone können zur Ausstellung von Covid-19-Genesungszertifikaten nach Artikel 16 Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren Angaben über die Genesung der antragstellenden Person aus dem Informationssystem nach Artikel 60 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012⁶ abrufen und mit den Angaben im Antrag abgleichen lassen.

Art. 11 Unentgeltlichkeit

¹ Die Ausstellung und der Widerruf von Covid-19-Zertifikaten sind mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 2 für die antragstellende Person kostenlos.

² Die Kantone können vorsehen, dass die Ausstellerinnen und Aussteller in den folgenden Fällen eine angemessene Kostenbeteiligung erheben können:

- a. bei wiederholter Neuausstellung infolge Verlusts eines Zertifikats;
- b. bei der Ausstellung eines Zertifikats an Personen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, nicht ihre letzte Wohnsitz- oder ihre Heimatgemeinde im betreffenden Kanton haben.

³ Absatz 2 Buchstabe b ist nicht anwendbar, wenn der Kanton eine Absonderung verfügt hat.

Art. 12 Abs. 2

² In menschenlesbarer Form enthalten Covid-19-Zertifikate einen allgemeinen Hinweis zur Bedeutung des Zertifikats nach Anhang 1 Ziffer 3.

² SR 142.20

³ SR 142.31

⁴ SR 142.311

⁵ SR 192.121

⁶ SR 818.101

Art. 13 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Für Impfstoffe, die weder in der Schweiz noch für die EU, aber gemäss dem «WHO Emergency Use Listing» zugelassen sind, sowie deren Lizenzprodukte wird ein Zertifikat nur dann ausgestellt, wenn die Person persönlich bei der Ausstellerin oder beim Aussteller erscheint.

Art. 15 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 16 Voraussetzungen

¹ Ein Covid-19-Genesungszertifikat wird ausgestellt, wenn eine Person sich mit Sars-CoV-2 angesteckt hat und als genesen gilt. Der Befund, dass die Person sich angesteckt hat, muss sich auf ein positives Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 stützen.

² Ein Antrag auf Ausstellung eines Covid-19-Zertifikats nach Absatz 1 für eine im Ausland durchgemachte Erkrankung muss folgende Unterlagen umfassen:

- a. Nachweis eines positiven Ergebnisses einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2, der folgende Angaben enthält:
 1. Name, Vorname und Geburtsdatum der antragstellenden Person,
 2. Datum und Uhrzeit der Probenentnahme,
 3. Name und Adresse des Testzentrums oder der Institution, wo der Test durchgeführt wurde;
- b. Bestätigung der Aufhebung der Absonderung oder ärztliche Bestätigung der Genesung von einer zuständigen Stelle mit behördlichen Aufgaben einschliesslich Name und Adresse dieser Stelle.

Art. 17 Inhalt

Covid-19-Genesungszertifikate enthalten neben dem allgemeinen Inhalt aller Covid-19-Zertifikate die Angabe, dass die Person an Covid-19 erkrankt war, sowie die Daten der entsprechenden Probeentnahmen nach Anhang 3 Ziffer 2.

Art. 18 Abs. 3–5

³ und ⁴ *Aufgehoben*

⁵ Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1 enthalten ein Ablaufdatum, das mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/953⁷ kompatibel ist. Sie

⁷ Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie, Fassung gemäss ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1.

können gemäss Anhang 3 Ziffer 1.2 Buchstabe a über das eingetragene Datum hinaus gültig sein.

6a. Abschnitt (Art. 21a–21c)

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 26a Abs. 2 und 3

² Das System teilt Anträge auf Ausstellung eines Zertifikats an eine Person mit Wohnsitz oder Heimatort in der Schweiz wie folgt zu:

- a. im Falle von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz: dem Wohnsitzkanton;
- b. im Falle von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern: dem letzten Wohnsitzkanton oder, wenn die Person nie Wohnsitz in der Schweiz hatte, dem Kanton des Heimatorts;
- c. in allen übrigen Fällen: dem Kanton, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

³ *Aufgehoben*

Art. 28 Abs. 3

³ Die Software zeigt der Inhaberin oder dem Inhaber an, mit welchen Zugangskategorien nach Anhang 6 Ziffern 1–3 ihr oder sein Zertifikat konform ist.

Art. 29 Abs. 1 und 2 Bst. c Ziff. 1 und 3

¹ Das BIT stellt eine oder mehrere Softwares zur Verfügung, die auf Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten installiert und zur elektronischen Überprüfung von Covid-19-Zertifikaten, einschliesslich datenminimierter Zertifikate, und von anerkannten ausländischen Zertifikaten auf Authentizität, Integrität, Gültigkeit und Konformität mit den Zugangskategorien nach Anhang 6 verwendet werden können.

² Für die Softwares geltenden folgende Grundsätze:

- c. Sie geben das Ergebnis der Überprüfung ausschliesslich in folgender Form aus:
 1. Angabe, ob die Verifizierung erfolgreich (grün hinterlegt), nicht erfolgreich (rot hinterlegt) oder nicht möglich (orange hinterlegt) war, sowie gegebenenfalls Informationen über die Gründe einer gescheiterten Verifizierung,
 3. Angabe der Konformität des Zertifikats mit den Zugangskategorien nach Anhang 6.

Art. 34a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Februar 2022

¹ Folgende Zertifikate behalten ihre bisherige Gültigkeitsdauer:

- a. Covid-19-Impfzertifikate nach Artikel 15 Absatz 3 in der Fassung vom 3. November 2021⁸;
- b. Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b in der Fassung vom 1. Februar 2022⁹;
- c. Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 3 in der Fassung vom 3. November 2021¹⁰;
- d. Covid-19-Ausnahmezertifikate nach Artikel 21a in der Fassung vom 3. November 2021¹¹.

² Für Covid-19-Zertifikate nach Absatz 1 werden keine Signaturzertifikate an ausländische Systeme nach Artikel 25 Buchstabe a geliefert; sie enthalten einen Hinweis auf die dementsprechende beschränkte Gültigkeit.

³ Ein nach bisherigem Recht eingereichter Antrag auf Ausstellung eines Covid-19-Zertifikats nach Absatz 1 wird bis zum 21. Februar 2022 um 00.00 Uhr behandelt. Die Rückerstattung der Gebühren für Anträge, die über das System nach Artikel 26a eingereicht wurden, ist ausgeschlossen.

⁴ Die Bestimmungen des 2. und 8. Abschnitts sind mit Ausnahme der Artikel 2, 8 und 11 auch auf Covid-19-Zertifikate nach Absatz 1 anwendbar.

II

¹ Die Anhänge 1, 2 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

³ Anhang 4a wird aufgehoben.

⁴ Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 6 gemäss Beilage.

III

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020¹² wird wie folgt geändert:

Art. 27a Abs. 11 Bst. b Ziff. 2

¹¹ Nicht als besonders gefährdet gelten:

⁸ AS 2021 653

⁹ AS 2022 20, 56

¹⁰ AS 2021 653

¹¹ AS 2021 653, 813

¹² SR 818.101.24

- b. Personen nach Absatz 10, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten:
 2. aufgrund einer Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper: während der Dauer der Gültigkeit des entsprechenden Zertifikats (Art. 34a Abs. 1 Bst. c der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹³).

IV

¹ Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2022 um 00.00 Uhr in Kraft.¹⁴

² Ziffer III gilt bis zum 31. März 2022.

16. Februar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹³ SR **818.102.2**

¹⁴ Dringliche Veröffentlichung vom 16. Febr. 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang 1
(Art. 12, 28a Abs. 3 Bst. a, 29 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 und 33)

Allgemeiner Inhalt der Covid-19-Zertifikate

Ziff. 4

4 *Aufgehoben*

Anhang 2
(Art. 13 Abs. 3, 14, 15 und 33)

Besondere Bestimmungen über Covid-19-Impfzertifikat

Ziff. 3.1.2 Bst. a Ziff. 3

- 3.1.2 Der Nachweis einer Ansteckung mit Sars-CoV-2, die vor dem Erhalt einer Impfdosis erfolgt ist, für die ein Zertifikat ausgestellt werden soll, gilt als Erhalt einer Dosis eines Impfstoffs. Für den Nachweis einer Ansteckung gelten folgende Voraussetzungen:
- a. Der Nachweis der Ansteckung muss sich auf eine der folgenden Untersuchungen stützen:
 3. positive Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper.

Besondere Bestimmungen über Covid-19-Genesungszertifikate**1 Beginn und Dauer der Gültigkeit**

- 1.1 Beginn der Gültigkeit: am elften Tag nach dem ersten positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2.
- 1.2 Gültigkeitsdauer: 270 Tage, berechnet ab dem Tag des positiven Ergebnisses nach Ziffer 1.1.

2 Angaben zur durchgemachten Krankheit und zum Zeitpunkt der Genesung

- 2.1 Durchgemachte Krankheit («Covid-19»)-
- 2.2 Datum des ersten positiven Ergebnisses einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2.
- 2.3 Beginn der Gültigkeit.
- 2.4 Ende der Gültigkeit.

Anhang 4
(Art. 20, 21 Abs. 2, 28a Abs. 4 und 33)

Besondere Bestimmungen über Covid-19-Testzertifikate

Ziff. 2 Bst. b

Die Dauer wird ab der Probeentnahme berechnet und beträgt:

- b. für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung: 24 Stunden;

Anhang 6
(Art. 28 Abs. 3 und 29 Abs. 1 und 2 Bst. c Ziff. 3)

Zugangskategorien

1. «3G»: Zugang für Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat oder mit einem Ausnahmezertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 4 in der Fassung vom 3. November 2021¹⁵.
2. «2G»: Zugang für Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat oder mit einem Ausnahmezertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 4 in der Fassung vom 3. November 2021¹⁶.
3. «2G+»: Zugang für Personen mit:
 - a. sowohl einem Impf- oder Genesungs- als auch einem Testzertifikat;
 - b. einem Impfzertifikat, bei dem der Beginn der Gültigkeitsdauer noch nicht länger als 120 Tage zurückliegt;
 - c. einem Genesungszertifikat, bei dem der Beginn der Gültigkeitsdauer noch nicht länger als 120 Tage zurückliegt und das nicht aufgrund eines Antikörpertests nach Artikel 16 Absatz 3 in der Fassung vom 3. November 2021¹⁷ ausgestellt wurde; oder
 - d. einem Ausnahmezertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 4 in der Fassung vom 3. November 2021¹⁸.
4. «Testzertifikat»: Zugang für Personen mit einem Testzertifikat oder mit einem Ausnahmezertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 4 in der Fassung vom 3. November 2021¹⁹.

¹⁵ AS **2021** 653, 813

¹⁶ AS **2021** 653, 813

¹⁷ AS **2021** 653

¹⁸ AS **2021** 653, 813

¹⁹ AS **2021** 653, 813